

2./VIII. 1917.

572

Hamsterverbote des Oberkommandos.

An die Bevölkerung Berlins und der Marken!

Berlin W. 10, den 31. Juli 1917.

In den letzten Wochen ist die städtische Bevölkerung in immer steigendem Maße dazu übergegangen, selbst auf das Land hinauszufahren, um Lebensmittel unmittelbar vom Erzeuger zu erwerben und mit nach Hause zu nehmen. Dies steht, soweit die Lebensmittel der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen, im Widerspruch mit den bestehenden Bestimmungen, welche die Veräußerung und Ausfuhr solcher Lebensmittel aus den Landkreisen verbieten. Das Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften gefährdet die vom Staat geordnete Erfassung und Verteilung der Lebensmittel und bedroht daher die allgemeine Versorgung der Stadtbevölkerung. Es ist unzulässig, daß Einzelne durch Hamsterfahrten einen Vorteil vor ihren Mitbürgern zu erlangen suchen.

Noch darüber hinaus ist aber in letzter Zeit zu beobachten, daß viele Personen auf das Land hinaus fahren, nicht nur um Lebensmittel zu erwerben, sondern um sie heimlich oder mit Gewalt zu entwenden; sie entblößen sich nicht, stehende Feld- und Gartenfrüchte anzutasten, oft lange vor ihrer Reife. Der Schaden für die Landwirtschaft und für unsere künftige Versorgung liegt auf der Hand. Felddiebstahl und Beschädigung von Feldfrüchten ist im Kriege ein Verbrechen.

Strengstes Eingreifen ist hier erforderlich. Ich habe daher den Behörden die scharfe Durchführung nachstehender Verordnungen zur Pflicht gemacht. Wo es nötig ist, wird militärische Hilfe aufgeboten werden.

Ich vertraue, daß auch der gesunde Sinn der Bevölkerung sich gegen das gemeingefährliche Treiben der Hamster und Felddiebe auflehnt.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.
v. Kessel, Generaloberst.

Bekanntmachung.

Berlin W. 10, den 31. Juli 1917.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

§ 1. Lebensmittel, welche der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen, insbesondere Getreide, Mehl, Brot, Graupen, Grütze, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Fleisch (auch Schinken und Wurstwaren), Speck, Milch, Butter und Eier, darf der Erzeuger an nicht-ortsangehörige Personen nur abgeben, wenn sie ihm eine schriftliche, auf ihren Namen lautende Zulassungsbescheinigung des für den Erzeugungsort zuständigen Landrats (in Stadtkreisen des Magistrats) vorweisen.

§ 2. Nur derjenige darf die unter § 1 fallenden Lebensmittel außerhalb seines Wohnortes erwerben oder sich zu ihrem Erwerb erbieten, welcher eine Zulassungsbescheinigung gemäß § 1 vorweist.

§ 3. Bei unentgeltlicher Abgabe geringer Mengen der unter § 1 fallenden Lebensmittel kann die Zulassungsbescheinigung (§§ 1 und 2) durch eine schriftliche Genehmigung des für den Erzeugungsort zuständigen Gemeinde- oder Gutsvorstehers ersetzt werden.

§ 4. Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 kann die zuständige Verwaltungsbehörde zulassen.

§ 5. Lebensmittel, welche entgegen den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 erworben sind, unterliegen einschließlich ihrer Verpackung oder Umhüllung der polizeilichen Beschlagnahme.

Der Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs liegt demjenigen ob, in dessen Besitz oder Gewahrsam die Lebensmittel gefunden sind.

§ 6. Die Polizeibeamten, Gendarmen und Polizeihilfskräfte sind berechtigt, zur Durchführung vorstehender Bestimmungen die Bahnsteige, Gepäckräume und sonstigen Diensträume der Eisenbahnverwaltungen sowie die Abteile der Züge zu betreten und dort Durchsuchungen vorzunehmen. Die zur Regelung des Verkehrs getroffenen Bestimmungen der Eisenbahnbehörden sind dabei zu beachten.

§ 7. Sämtliche von den zuständigen Verwaltungsbehörden erlassenen Anordnungen über die Bewirtschaftung und den Verkehr mit den im § 1 bezeichneten Lebensmitteln bleiben neben den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 in Kraft.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

§ 9. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 4. August 1917 in Kraft.

Zugleich tritt meine Bekanntmachung vom 30. März 1917 D. Nr. 168 228 — außer Kraft.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.
v. Kessel, Generaloberst.